

Infoblatt:

Aufenthalt / Humanitäres Bleiberecht

Wie kommt es zu einem „humanitären Aufenthalt“/dem Bleiberecht“ im Asylverfahren?

Ein Antrag – mehrere Möglichkeiten:

Grundsätzlich gibt es nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz der Asylwerberin, des Asylwerbers in Österreich unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten seitens der Behörde/des Gerichts:

1. Asyl
2. Subsidiärer Schutz
3. Abweisung + Rückkehrentscheidung/Außerlandesbringung
4. Zurückweisung + Rückkehrentscheidung/Außerlandesbringung
5. negative Entscheidung, aber Aufenthaltstitel gem. §57 AsylG besonderer Schutz
6. negative Entscheidung, aber Vorliegen von Art. 2 oder Art. 3 EMRK
7. negative Entscheidung, aber Vorliegen von Art. 8 EMRK

Wenn die/der AsylwerberIn nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz und nach Prüfung und gegebenenfalls Durchlaufen der unterschiedlichen Instanzen im Asylverfahren, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Bundesverwaltungsgericht (BVwG), Verwaltungsgerichtshof (VwGH)/Verfassungsgerichtshof (VfGH)) weder den Status der/des Asylberechtigten (wenn Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen), noch den Status der/des Subsidiär Schutzberechtigten (wenn aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsstaat bedroht wird), zugesprochen bekommt, kann es in manchen Fällen jedoch sein, dass die Rückkehrentscheidung in den Herkunftsstaat für auf Dauer unzulässig erklärt wird (§ 55 AsylG iVm § 9 BFA-VG). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese Entscheidung wie vielfach verwendet, das Bleiberecht meint.

Was passiert, wenn es zu einem gänzlich negativen Bescheid kommt?

Der Bescheid der/des A der Erstbehörde – BFA – sieht wie folgt aus:

1. Spruchpunkt Asyl wird abgewiesen
2. Spruchpunkt Subsidiärer Schutz wird abgewiesen
3. Spruchpunkt Rückkehrentscheidung nach § 52 Fremdenpolizeigesetz + Ausspruch der Zulässigkeit der Abschiebung in den Herkunftsstaat der A

Damit wird auch sogleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt (2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides).

Dies bedeutet, dass wenn A dagegen keine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhebt, der Bescheid rechtskräftig und die Rückkehrentscheidung in den Herkunftsstaat somit nach Rechtskraft durchsetzbar wird.

Wenn nun beispielsweise A innerhalb der Zeit als AsylwerberIn das Ausländerbeschäftigungsgesetz übertreten hat/ oder strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, dann kann das BFA (dies ist eine Ermessensentscheidung) gemeinsam mit der

Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot nach § 53 Fremdenpolizeigesetz erlassen. Hier ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit ausschlaggebend.

Nach Art 11 der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehörigen gehen Rückkehrentscheidungen mit einem Einreiseverbot einher, falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde/falls einer Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Eine Frist für die freiwillige Ausreise wird nach § 55 Fremdenpolizeigesetz sogleich mit der Rückkehrentscheidung festgelegt – diese besteht nicht für zurückweisende Entscheidungen [z.B. Folgeanträge, die nach § 68 AVG (bereits entschiedene Sache) entschieden werden] oder nach § 18 BFA – Verfahrensgesetz (BFA-VG).

Was bedeutet „aufschiebende Wirkung“?

Der § 18 BFA-VG regelt die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. Der Asylwerber kann gegen die Entscheidungen des BFA Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA an das BVwG haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die Behörde die Entscheidung nicht vollstrecken darf. Zum Beispiel darf der Asylwerber nicht abgeschoben werden, auch wenn mit dem Bescheid die Behörde eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen hat. Es gibt aber Fälle, in denen die Behörde die aufschiebende Wirkung aberkennen kann. Dies ist z.B. der Fall:

- wenn die Asylwerberin/der Asylwerber bspw. aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt,
- die Asylwerberin/der Asylwerber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
- seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat,
- die Asylwerberin/der Asylwerber keine Verfolgungsgründe vorbringt, seine Gründe nicht den Tatsachen entspricht,
- bereits vor Stellung des Antrags eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung etc. erlassen wurde, die Asylwerberin/der Asylwerber sich weigert trotz Verpflichtung seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen)

So ist diejenige/derjenige grundsätzlich trotz Einbringen der Beschwerde abschiebbar.

Die Asylwerberin/der Asylwerber hat aber grundsätzlich die Möglichkeit gemeinsam mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu beantragen. Dann obliegt es dem Bundesverwaltungsgericht ob die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird oder nicht. Dabei ist insbesondere abzustellen/abzuwägen ob ein sofortiger Vollzug – eine Abschiebung ins Herkunftsland – die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen würde oder ob auf der anderen Seite von einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit auszugehen ist. Wenn das Gericht die aufschiebende Wirkung zuerkennt, darf die Asylwerberin/der Asylwerber den Ausgang der Beschwerde in Österreich abwarten. Wenn die aufschiebende Wirkung jedoch nicht zuerkannt wird, so kann die Asylwerberin/der Asylwerber in den Herkunftsstaat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen abgeschoben werden aber das Beschwerdeverfahren läuft weiter in Österreich. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird die Entscheidung dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht.

Was passiert, wenn es zu einer positiven Entscheidung im Hinblick auf die Integration kommt?

Bei einer auf Dauer unzulässigen Rückkehrentscheidung ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK (Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltserlaubnis plus nach § 55 AsylG), für den Drittstaatsangehörigen (Drittstaatsangehöriger = ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist) von Amts wegen zu prüfen. Hierbei kann es sich wieder unterscheiden ob die Person eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis plus erhält, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ausschlaggebend bei dieser Unterscheidung der Kartenausstellung ist das jeweilige Sprachlevel (A2) oder ob der Fremde zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird. Bei einer Aufenthaltserlaubnis Plus hat der/die Drittstaatsangehörige einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Wichtig dabei ist in jedem Fall die Vorlage eines Identitätsdokumentes, wie beispielsweise ein gültiger Reisepass oder eine Geburtsurkunde – ein „sonstiges“ Identitätsdokument ist nicht ausreichend. Wenn ein derartiges Dokument nicht vorhanden ist bzw. nachweislich nicht beschafft werden kann, ist ein Antrag nach § 4 Asylgesetz – Durchführungsverordnung (Heilung des Mangels) zu stellen.

Was wird bei der Abwägung, ob eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, berücksichtigt?

Bei einer Rückkehrentscheidung ist stets das Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK zu berücksichtigen. Wie auch in § 9 BFA- VG angeführt fällt darunter:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kommt es hierbei nicht nur auf die Blutsverwandtschaft oder die Heirat an, sondern es reicht auch ein Zusammenleben; bei den übrigen Verwandten geht es um eine „hinreichende Nahebeziehung“),
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Freundeskreis, berufliche Aktivitäten etc.),
4. der Grad der Integration (Mitgliedschaft in einem Verein, gemeinnützige Tätigkeit, Religionsgemeinschaft, Deutsch etc.),
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Abwägung wie viel Zeit verbrachte der Drittstaatsangehörige im Herkunftsstaat bzw. im Gastland, Bezugspersonen im Herkunftsland),
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

D.h. mit diversen Nachweisen wie D-Kursbestätigung, Bestätigung über eine Tätigkeit in einem Verein, bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Roten Kreuz, bei einer NGO, in einer Religionsgemeinschaft, Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit, Bestätigung über die Tätigkeit als Saisonarbeitskraft, Bildmaterialien mit Freunden – Unterstützungsschreiben, Arbeitsverträgen (wenn eine Arbeitsstelle, ab Aufenthaltserlaubnis für die Asylwerberin/den Asylwerber vorhanden wäre) etc., kann die bereits erfolgte Integration in den Punkten 3 und 4 in Österreich beispielsweise nachgewiesen werden. Dies sind nur zwei der oa. 9 Punkte – dazu kommt auch noch zu den restlichen Punkten eine Abwägung.

Wird bei der Erlassung einer Rückkehrentscheidung in den Artikel 8 der EMRK eingegriffen, darf dies nur aufgrund der in Artikel 8 Absatz 2 EMRK genannten Gründe erfolgen wie die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Das heißt es muss abgewogen werden welche Interessen im Einzelfall überwiegen. Dabei wiegt die Behörde/das Gericht die oben genannten Gründe genau ab, d.h., dass bei der Prüfung der Integration eine Abwägung zwischen öffentlichen und persönlichen Interessen vorgenommen wird, wobei die o.a. 9 Pkt. in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden müssen.

Vorliegendes Infoblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion Oberösterreich, erstellt.

Stand: September 2016